2301.9

Vorteile der Entwicklungspolitik für die schweizerische Wirtschaft



dodis.ch/53891

Reg

Finanzkommission SR

Die Leistungen für die Entwicklungshilfe haben für unser Land indirekte und direkte Vorteile.

1. Die indirekten Vorteile bestehen darin, dass unsere Wirtschaft von den Investitionen, welche die Entwicklungsländer mit Hilfe der Entwicklungsgelder vornehmen können, mitprofitiert. Die Aufrechterhaltung und der Ausbau der Importkapazität der Entwicklungsländer ist für die Ausdehnung unserer eigenen Wirtschaftsbeziehungen von entscheidender Bedeutung.

Die Entwicklungshilfe ist eine Aufgabe <u>aller</u> Industriestaaten. Die Schweiz steht mit ihrem Beitrag von 0,20 % des Bruttosozialproduktes nicht gerade gut da. Schweden, Norwegen bzw. die Niederlande leisten 0,9 % bzw. 0,82 %; alle übrigen Länder der OECD im Durchschnitt 0,35 % des Bruttosozialproduktes (Zahlen für 1978).

2. Die direkten Vorteile der Entwicklungshilfe bestehen darin, dass wir mit Hilfe des Rahmenkredites von 200 Mio Franken für wirtschafts- und handelspolitische Massnahmen zugunsten der Entwicklungsländer unsere Exporte fördern können. Wir gewähren aus diesem Rahmenkredit den Entwicklungsländern sog. Mischkredite (Gläubiger sind der Bund und Schweizer Banken). Mit der Gewährung solcher Mischkredite wird die Bedingung verbunden, dass das betreffende Entwicklungsland aus der Schweiz Investitionsgüter oder Dienstleistungen bezieht. Ausserdem gewähren wir aus



den Rahmenkrediten für technische Zusammenarbeit und Finanzhilfe Beiträge à fonds perdu an regionale Entwicklungsbanken (z.B. an die asiatische oder an die interamerikanische Entwicklungsbank). Diese Institute gewähren dann ihrerseits den Entwicklungsländern Kredite für Projekte, wobei alle beteiligten Geberländer als Lieferstaaten in Frage kommen können. So können sich auch schweizerische Unternehmen, kleine und grosse, an diesem Wettbewerb beteiligen. Unser Rahmenkredit von 300 Mio Franken ermöglicht uns, – über die Beteiligung der Schweiz an Kapitalerhöhungen der regionalen Entwicklungsbanken –, auch auf diesem Wege unsere Interessen zur Geltung zu bringen.

3. In diesem Zusammenhang ist allerdings beizufügen, dass die bilateralen Beiträge an die ärmsten Entwicklungsländer in der Form von Geschenken gemacht werden. Diese Länder haben ja keine Möglichkeit, die erhaltenen Unterstützungen innerhalb vernünftiger Fristen zurückzuzahlen. Entwicklungsländern mit einem gewissen Entwicklungsgrad werden Amortisationsfristen in der Grössenordnung von 15 - 25 Jahren gewährt, wobei der Zins zur Zeit auf etwas über 8 % festgesetzt ist.

Bern, 9. Juni 1980 Hr/we